

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Maßnahmen gegen die Wohnungsnot. - Besuch um Ausreisemöglichkeit. - Verkehr mit Ersatzmitteln. - Kriegsteuerungsbeihilfen für Beamte.

**XVIII. Armeeoberkommando.**  
Stellvertretendes Generalkommando.  
Abt. IIIb. Tgb. Nr. 16 037/3207.  
Gouvernement der Festung Mainz.  
Abt. Mil. Vol. Nr. 56 668/28 873.

**Frankfurt a. M./Mainz, den 9. Juli 1918.**  
Betr.: Maßnahmen gegen die Wohnungsnot.

## Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armee-korps mit Ausnahme des Regierungsbezirks Krsberg sowie dem-jenigen des Gouvernements Mainz:

I. Vermieter von 1-5-Zimmerwohnungen dürfen die vermieteten Wohnungen nicht ohne Einverständnis des bisherigen Mieters kündigen, nach Ablauf des bisherigen Mietvertrages an andere als die bisherigen Mieter vermieten oder sonst überlassen oder selbst in Benutzung nehmen, falls nicht der zuständige Landrat (Kreis-direktor) oder Magistrat (Oberbürgermeister) oder eine von diesen bestimmte Dienststelle oder Kommission zugestimmt hat.

II. Ohne Zustimmung des zuständigen Landrats (Kreisdirektors) oder Magistrats (Oberbürgermeisters) oder der von diesen bestimm-ten Dienststelle oder Kommission dürfen Räumlichkeiten, die bisher als Wohnstätten gedient haben, zu anderen als Wohnzwecken nicht vermietet oder sonst verwendet werden.

III. Unbenutzte Wohnungen von 1-5 Zimmern oder Räum-lichkeiten, die allein oder in Verbindung mit andern Räumlich-keiten zur Benutzung als selbständige Wohnung von 1-5 Zimmern geeignet und unbenutzt sind, müssen dem zuständigen Landrat (Kreis-direktor) oder Magistrat (Oberbürgermeister) auf Verlangen zu einem angemessenen Preise zur Verfügung gestellt werden. Die An-gemessenheit des Preises wird erforderlichenfalls von einer durch die genannten Behörden zu bestimmenden Dienststelle (z. B. Miet-einigungsamt oder Wohnungsamt) oder Sachverständigen-Kom-mission festgestellt. Die Ueberlassung der Wohnung bzw. Räumlich-keiten an diese Behörden hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß sie für eigene Rechnung die freie Verfügung darüber im Umfange der dem Vermieter zustehenden Befugnisse erhalten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räumlichkeiten, wenn sie vollständig leer stehen oder lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen benützt werden, die in Lagerräumen aufbewahrt wer-den können. Räumlichkeiten, die mit eigenen oder auf Abzahlung entnommenen Möbeln wohnungsmäßig eingerichtet sind, gelten nicht als unbenutzt.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle einer Untervermietung. Auf möblierte Räume finden sie keine Anwen-dung.

V. Diese Verordnung tritt ihrem ganzen Umfange nach oder in einzelnen ihrer Bestimmungen nur in denjenigen Kreisen oder Städ-ten in Kraft, in denen der Landrat (Kreisdirektor) oder Magistrat (Oberbürgermeister) bei oder nach der Veröffentlichung durch eine ausdrückliche weitere Bekanntmachung bestimmt hat, daß und in welchem Umfange sie wegen des Bestehens einer besonderen Woh-nungsnot für den betreffenden Kreis oder einen Teil desselben oder die betreffende Stadt zur Anwendung gebracht werden soll.

VI. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:  
**R i e d e l**, General der Infanterie.  
Der Gouverneur der Festung Mainz.  
**B a u s c h**, Generalleutnant.

Betr.: Maßnahmen gegen die Wohnungsnot.  
Gemäß Ziffer V vorstehender Verordnung wird diese hiermit für die Gemeinden Lich, Grünberg, Hungen, Lollar, Wiesef, Denselheim und Klein-Linden für anwendbar erklärt.  
Gießen, den 23. Juli 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen  
J. B.: Langermann.

An die Großh. Bürgermeistereien Lich, Grünberg, Hungen, Lollar, Wiesef, Denselheim und Klein-Linden.  
Vorstehende Verordnung und Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen. Die Durchföhrung ist vorzubereiten. Weiteres Sonderverfügung wird ergehen.  
Gießen, den 21. Juli 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 16. Mai 1918 Nr. 247 veröffentlichten Vereinbarungen zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung über Zivilpersonen vom 26. April 1918 kann den-jenigen Zivilpersonen französischer Staatsangehörigkeit, die zu irgendeinem Zeitpunkt seit Beginn der Feindseligkeiten interniert waren und später ermächtigt worden sind, frei in Deutschland zu leben, unter gewissen Bedingungen die Ausreise aus Deutsch-land gestattet werden. Das Nähere ergibt sich aus der bezeichneten Veröffentlichung.

Die Zivilpersonen, die hiernach von der Ausreisemöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen ein schriftliches Gesuch an das für ihren Aufenthaltsort zuständige Stellvertretende Generalkom-mando oder an die Königlich Spanische Botschaft in Berlin richten. Die Frist, innerhalb welcher solche Gesuche einzureichen sind, ist nach Vereinbarung zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung bis zum 1. September 1918 verlängert worden.

In dem Gesuch sind anzugeben:

1. Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort;
2. Zeit und Ort der Internierung;
3. Zeitpunkt der Entlassung aus der Internierung;
4. Wohnort oder ständiger Aufenthaltsort vor dem Kriege;
5. Ort, wohin sich die Zivilperson zu begeben wünscht.

Berlin, den 14. Juli 1918.

Auswärtiges Amt.

## Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Ersatzmitteln.

Gemäß §§ 2, 3 der Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzmitteln vom 23. April 1918 sind für die Ersatzmittelliste der Provinz Ober-essen in Gießen berufen worden:

a) als Vorsitzender:

Großh. Provinzialdirektor Geheimrat Dr. Winger in Gießen,  
b) als Stellvertreter des Vorsitzenden:

Professor Dr. Meberger in Gießen,  
Großh. Regierungsrat Walter in Friedberg,

c) als Mitglieder:

Provinzialchemiker Dr. Böller in Gießen,  
Brauereibesitzer Melchior in Hurbach,  
Kaufmann Ed. Krumm in Gießen,  
Stadtbaurat Brandach in Gießen,  
Bürgermeister Dr. Kayser in Bad-Nauheim,  
Betriebssekretär Mai in Gießen,  
Stadtamtmann Dr. Seib in Gießen,  
Kaufmann und Drogist August Noll in Gießen,  
Kaufmann und Drogist W. Schmidt in Friedberg,  
Apotheker Bedtler in Bidingen,  
Kaufmann Gustav Ransped in Alsfeld.

d) als Stellvertreter der Mitglieder:

Chemiker Dr. Möfer in Gießen,  
Fabrikant Franz Martini in Bilbel,  
Kaufmann F. Sauer in Gießen,  
Kaufmann Rud. Hahn in Gießen,  
Großh. Regierungsrat Dr. Seb in Lauterbach,  
Handelskammer-Syndikus Dr. Feidler in Gießen,  
Obersteiger Joh. Freitag in Gießen,  
Kaufmann und Drogist Emil Fischbach in Gießen,  
Kaufmann L. Schmidt in Hurbach,  
Kaufmann Kneubel in Bidingen,  
Kaufmann H. Rothchild in Alsfeld.  
Gießen, den 20. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Kriegsteuerungsbeihilfen für Beamte usw.

An die Schulkorstände des Kreises.

Mit nächster Post geht Ihnen ein Ausschreiben Großh. Staats-ministeriums in obigem Betreff zur Verteilung an das Lehr- personal zu.

Gießen, den 19. Juli 1918.

Großherzogliche Kreisverwaltung Gießen.  
J. B.: Langermann.

Die Bahn durch Waldern geföhrt der Republik und wird durch deren...  
Gruppen und Abteilungen, die man sich denken kann. Wie man...  
aus einer Abbildung vernehmlicher Taktikname in „3 at bit“...  
erhielt, sind sie zum Teil dem Funderpesseng nachgebildet und...  
sehen aus wie Baumstämme. Doch auch zu Tierbildern nimmt man...  
keine Zuhilfenahme, und die „Anti-Gotha-Stage“ erfreut sich bei...  
Befriedigung als Schauplatz für die besten deutschen...  
Professoren Dr. Wislizenus...  
Professoren Kornemann nach Dresden erließig...